

# Tarif

## für Benutzungsentgelte in der gemeindeeigenen Kindertagesstätte „Abenteuerland“ der Gemeinde Averlak

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Averlak vom 16.06.2020 wird der nachstehende Tarif für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte in der Gemeinde Averlak gemäß § 7 der Benutzungsordnung festgesetzt:

### § 1 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem Höchstsatz des vom Land Schleswig-Holstein vorgegebenen maximal zulässigen Elternbeitrages gemäß § 31 Kita-Reform-Gesetz und beträgt

für eine vierstündige Betreuung am Vormittag	113,20 Euro/Monat
b) für die Früh- und Spätzeiten 0,5 Std. täglich	10,00 Euro/Monat,
1,0 Std. täglich	20,00 Euro/Monat,
- (3) Das Benutzungsentgelt nach Abs. 2 ist für 12 Monate des Kindertagesstättenjahres zu zahlen. Das Benutzungsentgelt kann unterjährig, bezogen auf das Kindertagesstättenjahr, geändert werden.
- (4) Die Entgelte sind monatlich bis zum 15. eines Monats in einer Summe zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat erfolgt eine tageweise Abrechnung.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte trotz Anmeldung nicht besucht wird.
- (6) Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist/sind die/der Erziehungsberechtigte/n oder die/der schriftlich Beauftragte verpflichtet, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Rückständige Benutzungsentgelte unterliegen der zwangsweisen Beitreibung.

### §2 Ermäßigungen

- (1) Es wird eine Geschwisterermäßigung nach Maßgabe sowie nach den Ermäßigungssätzen der jeweils gültigen Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Dithmarschen gewährt.
- (2) Ist die Belastung der Nutzungsgebühr der/dem Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, kann ein Antrag auf Ermäßigung des Entgeltes gestellt werden.

- (3) Für die Berechnung der Ermäßigung nach Absätzen 1) und 2) gelten die Richtlinien des Kreises Dithmarschen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Sozialstaffelrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anträge sind an das Amt Burg-St. Michaelisdonn zu richten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Der vorstehende Tarif tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für Benutzungsentgelte im gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Averlak vom 20.06.2019 außer Kraft.

Averlak, den 30.06.2020  
Olaf Tödheide  
Bürgermeister